Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse *[1]

vom 3. November 1999

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386) und des § 14 (1) der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 25. Januar 1995 hat der Rat der Stadt Meerbusch am 28. Oktober 1999 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1
Zuständigkeit des Rates

(1) Außer den dem Rat durch die Gemeindeordnung und sonstige gesetzliche Vorschriften vorbehaltenen Zuständigkeiten ist der Rat insbesondere zuständig für

1. die Aufstellungsbeschlüsse von Bauleitplänen gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB),

2. Beschlüsse gem. § 12 Abs. 2 BauGB,

3. *[2] die Entscheidung über städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB, über Durchführungsverträge gem. § 12 BauGB und über Erschließungsverträge gem. § 124 BauGB. Vereinbarungen zur Übernahme bauleitplanerischer Leistungen fallen nicht hierunter, wenn der Rat der Stadt einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB oder einen Einleitungsbeschluss gem. § 12 (2) BauGB gefasst hat oder wenn der zuständige Ausschuss des Rates seine grundsätzliche Zustimmung zu einem entsprechenden Antrag auf Aufstellung einer Bauleitplanung gegeben hat und der Antragsteller die Bereitschaft zur Übernahme der bauleitplanerischen Leistungen in seinem Antrag erklärt hat,

4. die Anordnung von Umlegungen gemäß § 46 (1) BauGB,

5. *[3] den Erwerb und Verkauf oder Tausch von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 100.000 €*[4], soweit nicht der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften gem. § 5 Abs. 3 Buchstabe e) zuständig ist.

6. *[5] die Namensgebung für öffentliche Einrichtungen (außer die in § 3 Abs. 5 Buchstabe (f) geregelten Sachverhalte),

7. die Entscheidung über die Führung (Aufnahme, Beendigung, Rechtsmittel) von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung.

8. *[6] die Begründung, die Änderung und Aufhebung von Erbbaurecht.

(2) Der Rat kann im Einzelfall Abweichungen von der Zuständigkeitsordnung beschließen oder die Entscheidung an sich ziehen.

§ 2
Zuständigkeit der Ausschüsse; Allgemeines

(1) Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildet worden sind, werden von dieser Ordnung nicht berührt.

---

*[1] vom 01.01.2021 an geltende Fassung entsprechend der XI. Änderung vom 18.12.2020
*[2] vom 01.04.2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 10.03.2005
*[3] vom 01.04.2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 10.03.2005
*[4] vom 01.01.2020 an geltende Fassung entsprechend der X. Änderung vom 20.12.2019
*[5] vom 01.04.2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 10.03.2005
*[6] vom 01.04.2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 10.03.2005

(2) Den vom Rat nach § 57 GO NW gebildeten Ausschüssen obliegt neben den in den nachfolgenden Paragraphen festgelegten Entscheidungsbefugnissen die Beratung aller ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten, in denen der Rat zu entscheiden hat.

(3) Die Fachausschüsse entscheiden unter Berücksichtigung der Regelung in § 8 Abs. 4 über die Durchführung von Neu- und Umbauten sowie Unterhaltungs- und Wertverbesserungsmaßnahmen ab einem Wert von 100.000 €*[7] für Objekte, die von ihrer Zweckbestimmung und/oder Widmung in die Zuständigkeit eines Fachausschusses fallen*[8].Des weiteren entscheiden sie über architektonische Wettbewerbe einschließlich der Bestellung von Preisrichtern. Für Verwaltungsgebäude ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

(4) Die Fachausschüsse, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, entscheiden über Vergaben, Auftragserweiterungen und Aufhebungen von Ausschreibungen, sofern nicht der Bürgermeister nach § 10 Ziffer 6 zuständig ist.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt zu den Beschlüssen anderer Fachausschüsse, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben zur Folge haben und deren Deckung nicht im Rahmen des Fachbereichsbudgets sichergestellt werden kann, Stellung, bevor diese Beschlüsse dem Rat zur Bewilligung vorgelegt werden.

(6) Die Fachausschüsse entscheiden über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Benutzungsordnungen (Gebäude- und Flächennutzung), soweit die Gebäude entsprechend ihrer Zweckbestimmung und/oder Widmung in die Zuständigkeit eines Fachausschusses fallen.

(7) Die Fachausschüsse entscheiden über den Erlass, die Änderung und Aufhebung privatrechtlicher Bestimmungen über die Nutzung von städt. Einrichtungen.

(8) Die Fachausschüsse entscheiden über

(a) die Anmietung / abmietung von Gebäuden und Gebäudeteilen, soweit eine Jahresmiete (ohne Nebenkosten) von 20.000 € *[9] überschritten wird,

(b) den Abschluss von unentgeltlichen Gebrauchs- und Überlassungsverträgen bei einer Vertragsdauer von mehr als 6 Monaten,

(c) die An- oder Verpachtung von Grundstücken bei einer Jahrespacht von mehr als 20.000 € *[10]oder einer Vertragsdauer von mehr als 5 Jahren, bei Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung unabhängig von der Höhe und Vertragslaufzeit.

§ 3
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss *[11]

(1) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

(2) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Dies sind insbesondere Planungen und Vorhaben mit gesamtstädtischen Auswirkungen.

---

*[7] vom 01.01.2020 an geltende Fassung entsprechend der X. Änderung vom 20.12.2019

*[8] vom 01.04.2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 10.03.2005

*[9] vom 01.01.2020 an geltende Fassung entsprechend der X. Änderung vom 20.12.2019

*[10] vom 01.01.2020 an geltende Fassung entsprechend der X. Änderung vom 20.12.2019

*[11] vom 18.12.2009 an geltende Fassung entsprechend der VI. Änderung vom 22.12.2009

(3) Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss obliegt neben den ihm durch die Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben in Zweifelsfällen die Entscheidung über die Zuständigkeit von anderen Ausschüssen. Dies gilt auch bei Zweifeln über die Zuständigkeit des Bürgermeisters *[12] gem. § 14 (3) der Hauptsatzung.

(4) Im übrigen ist der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten der Bereiche Zentrale Dienste, Finanzen, Recht, Immobilien, Gleichstellung, Presse, Wirtschaftsförderung *[13] sowie Bürgerbüro und öffentliche Sicherheit und Ordnung.

(5) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet ferner neben den ihm in der Hauptsatzung übertragenen Entscheidungsbefugnissen über

(a) *[14] die Bestimmungen über die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren,

(b) die Durchführung von Veranstaltungen von gesamtstädtischer Bedeutung,

(c) die Genehmigung von Dienstreisen der Rats- und Ausschussmitgliedern,

(d) Gewährung von Zuschüssen zur Herausgabe von Publikationen von gesamtstädtischer Bedeutung,

(e) die Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt,

(f) *[15] die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

(6) Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss obliegt neben den ihm in der Hauptsatzung übertragenen Entscheidungsbefugnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Personalbereich die Entscheidung über

(a) die Versetzung von Beamten auf Probe in den Ruhestand (Verpflichtung zur Zahlung von Versorgungsbezügen),

(b) den Widerspruch in Beamtenangelegenheiten nach § 126 Abs. 3 Ziff. 2 BRRG mit Ausnahme der Widersprüche in Beihilfe-, Vorschuss- und Reisekostenangelegenheiten sowie bei der Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, soweit nicht der Rat die angefochtene Entscheidung getroffen hat,

(c) die Gewährung von Versorgungsleistungen aufgrund von Kannbestimmungen des Beamtenversorgungsrechtes.

(7) Vor der Bestellung eines Fach- bzw. Servicebereichsleiters gibt der Bürgermeister dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme.

(8) Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss obliegt neben den ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben die Entscheidung und Widerspruchsentscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, sofern diese nicht dem Bürgermeister nach § 10 Abs. 3 übertragen ist.

(9) Der Ausschuss entscheidet ferner über

(a) grundsätzliche Organisationsfragen des Bürgerbüros,

---

*[12] Aus Gründen der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text - stellvertretend für beide Geschlechter - jeweils nur die männliche Form verwandt.

*[13] vom 18.12.2009 an geltende Fassung entsprechend der VI. Änderung vom 22.12.2009

*[14] Aus Gründen der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text - stellvertretend für beide Geschlechter - jeweils nur die männliche Form verwandt.

*[15] vom 01.04.2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 10.03.2005

(b) grundsätzliche Organisationsfragen der Feuerwehr.

(10) Der Ausschuss entscheidet über die Festlegung von Richtlinien (Standards) im Bereich der städt. Hochbauten.

(11) *[16] Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet neben den grundsätzlichen Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung auch über den Erwerb und Verkauf oder Tausch von Gewerbegrundstücken mit einem Wert von 50.000 – 100.000 €.*[17]

§ 4
Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 5
Ausschuss für Planung und Liegenschaften *[18]

(1)*[19] Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Fachbereiches Stadtplanung und Bauordnung, des Fachbereiches Grundstücke und Vermessung sowie der Produktgruppe Wirtschaftsförderung.

(2) Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften entscheidet über

(a) die Beschlüsse in Bauleitplanverfahren nach den §§ 2 (2), 3 und 4 des BauGB,

b) Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuches, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

c) Ausnahmen von der Veränderungssperre gem. § 14 (2) Baugesetzbuch, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) städtebauliche Wettbewerbe einschließlich der Bestellung von Preisrichtern,

e) Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 Denkmalschutzgesetz in Verbindung mit baurechtlichen Entscheidungen nach § 63 ff Bauordnung NW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

(3) Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften entscheidet über

(a) Stellungnahmen der Stadt gegenüber anderen Behörden in Planfeststellungs- und ähnlichen Verfahren,

(b) die Vergabe von städtebaulichen, landschaftsplanerischen, verkehrs-planerischen und vermessungstechnischen Leistungen, soweit nicht der Bürgermeister gem. § 10 Ziff. 6 e) zuständig ist,

(c) die Aufstellung und Fortschreibung städtebaulicher Rahmenpläne und Verkehrsentwicklungspläne

(d) Planungen und Vorhaben im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes,

---

*[16] vom 18.12.2009 an geltende Fassung entsprechend der VI. Änderung vom 22.12.2009 (neu eingefügt)
*[17] vom 01.01.2020 an geltende Fassung entsprechend der X. Änderung vom 20.12.2019
*[18] vom 18.12.2009 an geltende Fassung entsprechend der VI. Änderung vom 22.12.2009
*[19] vom 28.11.2008 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 28.11.2008

(e) *[20] den Erwerb und Verkauf oder Tausch von Grundstücken mit einem Wert von 50.000 € bis 100.000 €*[21] (außer Gewerbegrundstücke) *[22]sowie den Verkauf von städtischen Wohnbaugrundstücken an Selbstnutzer bis zu einem Wert von 300.000 €, wenn der Verkauf unter folgenden Voraussetzungen erfolgt:

1. Ein allgemeiner Verkaufsbeschluss zum Baulandrichtwert bzw. Festpreis des Rates liegt vor und
2. der Verkauf erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen allgemeinen Vertragsbestimmungen beim Verkauf von städtischen Wohnbaugrundstücken und
3. die Auswahl der Bewerber erfolgt nach den jeweils gültigen Auswahlkriterien bei Mehrfachbewerbungen für Baugrundstücke in der Stadt Meerbusch

(4) *[23]

§ 6 *[24]
Ausschuss für Schule und Sport

(1) Der Ausschuss für Schule und Sport *[25] ist neben den ihm in der Hauptsatzung übertragenen Entscheidungsbefugnissen zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten der Schulen und des Sports.

(2) Der Ausschuss entscheidet über

(a) die unentgeltliche Inanspruchnahme in größerem Umfang von Gebäuden, Grundstücken und Anlagen, die schulischen oder sportlichen Zwecken dienen, wenn deren beabsichtigte Nutzung durch die Zweckbestimmung und/oder die Benutzungsordnung nicht gedeckt ist;

(b) den Abschluss von unentgeltlichen Gebrauchs-, Benutzungs- oder Überlassungsverträgen, schulischen oder sportlichen Inhalts bei einer Vertragsdauer von länger als einem Jahr;

(c) die Vermietung oder Verpachtung von Gebäuden, Räumlichkeiten und/oder Grundstücken, die schulischen oder sportlichen Zwecken dienen, sofern die Vermietung/Verpachtung nicht durch die Benutzungsordnung geregelt ist;

(d) den Abschluss von Verträgen mit sowie den Beitritt zu schulischen oder sportlichen Vereinigungen und Einrichtungen, soweit sich daraus Bindungen für die Stadt ergeben, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung zu qualifizieren sind;

(e) die Errichtung von Gebäuden und Anlagen auf Grundstücken, die schulischen oder sportlichen Zwecken dienen;

(f) die Festsetzung von Richtlinien über die Gewährung von einmaligen oder laufenden Zuschüssen an Schulen/schulische Vereinigungen oder Sportler/ Sportvereine.

(g)*[26] die Abgabe einer Stellungnahme an die obere Schulaufsichtsbehörde zur Besetzung von Schulleiterstellen nach persönlicher Vorstellung der Bewerber/Bewerberinnen im Ausschuss.

---

*[20] vom 01.04.2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 10.03.2005
*[21] vom 01.01.2020 an geltende Fassung entsprechend der X. Änderung vom 20.12.2019
*[22] vom 18.12.2009 an geltende Fassung entsprechend der VI. Änderung vom 22.12.2009
*[23] gestrichen - vom 18.12.2009 an geltende Fassung entsprechend der VI. Änderung vom 22.12.2009
*[24] vom 01.04.2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 10.03.2005 (Änderung des Namens)
*[25] vom 01.04.2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 10.03.2005 (Änderung des Namens)
*[22] vom 01.05.2016 an geltende Fassung entsprechend der VIII. Änderung vom 01.03.2016

§ 7
Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Fachbereiches Soziale Hilfen, Jugend (Produktbereich Soziales); dies gilt nicht für die Angelegenheiten, in denen die gesetzliche Zuständigkeit des Kreises gegeben ist.

(2) Der Sozialausschuss entscheidet über

(a) die Aufstellung von Förderrichtlinien zur Vergabe städtischer Mittel im Sozialbereich

(b) die Vergabe von Sonderbeihilfen, die über die bestehenden Richtlinien hinaus gewährt werden,

(c) die Vergabe städtischer Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus.

§ 8 *27
Ausschuss für Klima, Umwelt, Bau *28

(1) Der Ausschuss für Klima, Umwelt, Bau ist zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Fachbereiches Straßen und Kanäle, der Servicebereiche Immobilien sowie Baubetriebshof, Friedhöfe und der Servicestelle Umwelt- und Klimaschutz. *29

(2) Der Ausschuss entscheidet über

(a) die Einziehung, Teileinziehung und Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit nicht bereits in einem Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung erfolgt ist sowie über Einwendungen und Widersprüche gegen eingeleitete Widmungs-, Einziehungs- und Teileinziehungsverfahren,

*30

(b) die Ausbaustandards von Verkehrsflächen, Grünflächen und Friedhöfen,

(c) die Einrichtung von Fußgängerbereichen, Einbahnstraßen, verkehrsberuhigten Zonen und Straße nach § 42 StVO, soweit nicht bereits in einem Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung erfolgt ist,

(d) die Errichtung von Lichtzeichenanlagen (Verkehrsampeln),

(e) die Anordnung oder Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für die Anwohner,

(f) die Aufstellung von Parkuhren, Parkautomaten oder Einführung von Parkscheiben,

(g) die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen - Geschwindigkeitsbegrenzung, Verkehrsumleitung, Gewichtsbeschränkung -, soweit sie von gesamtstädtischer oder besonderer stadtteilbezogener Bedeutung sind.

(h) Maßnahmen der Umweltvorsorge, der Umweltgestaltung sowie für den Abbau von Umweltschäden und Gesundheitsbelastungen in den Bereichen Luft, Wasser, Boden, Landschaft, Natur, Lärm, Energie und Abfall, soweit es sich nicht um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

---

*27 vom 01.04.2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 10.03.2005 (Änderung des Namens)

*28 vom 01.01.2021 an geltende Fassung entsprechend der XI. Änderung vom 18.12.2020 (2. Änderung des Namens)

*29 vom 01.01.2021 an geltende Fassung entsprechend der XI. Änderung vom 18.12.2020

*30 vom 01.04.2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 10.03.2005 - Ziffer b) wurde gestrichen, die bisherigen Buchstaben c) – i) werden zu Buchstaben b) bis h)

(3) Des weiteren entscheidet der Ausschuss über

(a) die Einleitung von Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB,

(b) die Grundzüge der baulichen Gestaltung von Straßenneubauten oder wesentlichen Umgestaltungen,

(c) die Aufstellung und Fortschreibung von Umweltentwicklungsplänen,

(d) Maßnahmen zur Ermittlung und Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen, soweit es sich nicht um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

(e) *[31] die Weiterentwicklung des städtischen Klimaschutzkonzeptes,

(f) Maßnahmenentwicklungen zum Klimaschutz,

(g) Natur-, Umwelt- und Artenschutz,

(h) die Energieversorgung,

(i) klimatische und energetische Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens,

(j) den Lärmschutz.

(4) *[32] Der Ausschuss für *[33] Klima, Umwelt, Bau ist bei der Planung und Durchführung von Neu- und Umbauten dergestalt zu beteiligen, dass ihm die Bauvorhaben nach Zustimmung zum Vorentwurf mit Kostenschätzung und Baubeschreibung durch den jeweiligen Fachausschuss zur Beratung vor abschließender Entscheidung des Fachausschusses vorzulegen sind; soweit das Beratungsergebnis des Ausschusses für Klima, Umwelt, Bau von der zuvor getroffenen Entscheidung des Fachausschusses nicht abweicht, kann der Fachausschuss auf eine abschließende Entscheidung verzichten.

§ 9
Kulturausschuss

(1) Der Kulturausschuss ist neben den in der Hauptsatzung übertragenen Entscheidungsbefugnissen zuständig für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Produktbereichs Kultur.

(2) Der Ausschuss entscheidet über

(a) die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste und deren Löschung

(b) das Verlangen zur Ablieferung eines beweglichen Bodendenkmals

(c) sonstige Vorhaben nach dem Denkmalschutzgesetz

(c) die unentgeltliche Inanspruchnahme in größerem Umfang von Gebäuden, Grundstücken und Anlagen, die kulturellen Zwecken dienen, wenn deren beabsichtigte Nutzung durch die Zweckbestimmung und/oder die Benutzungsordnung nicht gedeckt ist;

(e) den Abschluss von unentgeltlichen Gebrauchs-, Benutzungs- oder Überlassungsverträgen kulturellen Inhalts bei einer Vertragsdauer von länger als einem Jahr;

---

*[31] vom 01.01.2021 an geltende Fassung entsprechend der XI. Änderung vom 18.12.2020 (Ergänzung der Buchstaben e) –j)

*[32] vom 01.04.2005 an geltende Fassung entsprechend der III. Änderung vom 10.03.2005

*[33] vom 01.01.2021 an geltende Fassung entsprechend der XI. Änderung vom 18.12.2020 (Name geändert)

(f) die Vermietung oder Verpachtung von Gebäuden, Räumlichkeiten und/oder Grundstücken, die kulturellen Zwecken dienen, sofern die Vermietung/Verpachtung nicht durch die Benutzungsordnung geregelt ist;

(g) den Abschluss von Verträgen mit sowie den Beitritt zu kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen, soweit sich daraus Bindungen für die Stadt ergeben, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung zu qualifizieren sind;

(h) die Errichtung von Gebäuden und Anlagen auf Grundstücken, die kulturellen Zwecken dienen;

(i) den Ankauf, Verkauf oder Tausch von Kunstwerken, soweit eine Wertgrenze von 500 € *[34] überschritten wird;

(j) die Vergabe von Aufträgen an bildende Künstler, sofern das zu zahlende Honorar den Betrag von 2.500 € *[35]übersteigt;

(k) die Festsetzung von Richtlinien über die Gewährung von einmaligen oder laufenden Zuschüssen an Künstler/kulturelle Vereinigungen.

§10*[36]
Ausschuss für Digitalisierung und Informationstechnologie

Der Ausschuss für Digitalisierung und Informationstechnologie ist zuständig für die kommunalen Herausforderungen der Digitalisierung und damit insbesondere für die diesbezüglichen Angelegenheiten des Servicebereichs Zentrale Dienste / IT-Servicemanagement und Telekommunikation (Produktbereiche Service DV-Management und Telekommunikation sowie grafische Datenverarbeitung).

Der Ausschuss für Digitalisierung und Informationstechnologie befasst sich mit den Erfordernissen der digitalen Infrastruktur und mit den verschiedenen Technologien und berät über folgende Angelegenheiten:

(a) Digitale Bürgerportale,

(b) Digitale Verwaltungsstruktur,

(c) Homepage der Stadt, Mängelmelder,

(d) Ratsinformationssystem, digitale Ausstattung von Rat und Ausschüssen,

(e) Digitale Ausstattung von Schulen,

(f) Smart City,

(g) Anschaffungen zur Umsetzung der Digitalisierung,

(h) Breitbandausbau.

§ 11*[37]
Ausschuss für Mobilität

Der Ausschuss für Mobilität ist zuständig für die kommunalen Herausforderungen in Sachen nachhaltige Verkehrsentwicklung und Mobilität und damit für die Produktbereiche Straßen, Wege, Plätze – Verkehrsplanung/-konzepte, Parkraumbewirtschaftung und ÖPNV – Linienplanung.

---

*[34] vom 01.01.2002 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 06.12.2001
*[35] vom 01.01.2002 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 06.12.2001
*[36] vom 01.01.2021 an geltende Fassung entsprechend der XI. Änderung vom 18.12.2020 (neuer § 10, da neuer Ausschuss)
*[37] vom 01.01.2021 an geltende Fassung entsprechend der XI. Änderung vom 18.12.2020 (neuer § 11, da neuer Ausschuss)

Der Ausschuss für Mobilität entscheidet über:

(a) die Entwicklung nachhaltiger Verkehrskonzepte,

(b) den öffentlichen Personennahverkehr,

(c) alternative Verkehrskonzepte (z.B. Bürgerbus, Mitfahrpunkte, Zubringerdienste),

(d) Mobilitätskonzepte für Neubaugebiete,

(e) Verkehrsplanung, Radwegekonzepte, ruhender Verkehr, Parkraumbewirtschaftung, Lichtsignalanlagen, sichere Straßenquerungen, Gestaltung von Fußgängerzonen,

(f) die Sicherung von Schulwegen,

(g) den Schülerspezialverkehr im Zusammenhang mit Linienverkehren,

(h) Fragen der Elektromobilität (einschließlich Wasserstoff).

§ 12*[38]
Zuständigkeit des Bürgermeisters

Der Bürgermeister entscheidet neben den ihm in der Hauptsatzung übertragenen Befugnissen über

1. das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 29 Abs. 2 GO, soweit es sich um Personen handelt, die von ihm in ein Ehrenamt oder zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden,

2. die Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen und Steuern aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen,

3. (a) den Erlass von Geldforderungen der Stadt bis zu 5.000 € *[39],

   (b) die Niederschlagung und die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zu 25.000 € *[40]und

   (c) die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zu 50.000 € *[41], wenn ein Zeitraum von 6 Monaten nicht überschritten wird.

4. Fälle des Landesbeamtengesetzes und beamtenrechtlicher Nebengesetze, in denen die oberste Dienstbehörde zuständig ist, ihre Befugnisse aber auf nachgeordnete Behörden übertragen kann,

5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen,

6. (a) Vergaben nach vorangegangener beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung, sofern der wirtschaftlichste Bieter *[42] den Zuschlag erhalten soll und die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes vorliegt. Über Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 €*[43] ist der jeweilige Fachausschuss zu unterrichten.*[44]

   (b) freihändige Vergaben bis zu einer Auftragssumme von 50.000 €*[45], freihändige Vergaben für die Energielieferung, die Beschaffung von Kopier-, Druck- und Schreibpapier

---

*[38] vom 01.01.2021 an geltende Fassung entsprechend der XI. Änderung vom 18.12.2020 (neue Nummerierung)
*[39] vom 01.01.2002 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 06.12.2001
*[40] vom 01.01.2002 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 06.12.2001
*[41] vom 01.01.2002 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 06.12.2001
*[42] vom 01.01.2003 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 2.12.2002
*[43] vom 01.01.2020 an geltende Fassung entsprechend der X. Änderung vom 20.12.2019
*[44] vom 28.11.2008 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 28.11.2008
*[45] vom 01.01.2020 an geltende Fassung entsprechend der X. Änderung vom 20.12.2019

sowie für die Beschaffung von Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen; für Letzteres findet der gemeinsame Runderlass vom 06.08.2015 im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW) Ausgabe 2015 Nr. 22 Seite 497 vom 11.08.2015 Anwendung, solange diese Erlasslage gilt.*[46],

(c) Aufhebungen von Ausschreibungen, sofern die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes vorliegt. Der Fachausschuss ist in der nächsten Sitzung über die Aufhebung zu informieren. *[47,]

(d) Auftragserweiterungen und -erhöhungen um bis zu 5 v.H. der Auftragssumme. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ist auch bei Überschreitung der Auftragssumme um 5 % gegeben, wenn die Überschreitung nicht mehr als 20.000 € beträgt.*[48] Auftragserweiterungen bei Reinigungsverträgen gelten dem Bürgermeister unabhängig von der Höhe übertragen.

(e) Verträge mit freiberuflich Tätigen entsprechend § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Über getätigte Aufträge über 50.000 €*[49] ist der Fachausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren. *[50]

(f) *[51]

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten (Aufnahme, Beendigung, Rechtsmittel) einschließlich einer Anwaltsbeauftragung. In wichtigen Angelegenheiten hat der Bürgermeister den zuständigen Ausschuss oder den Rat zu unterrichten.

§ 13*[52]
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Meerbusch, den 3. November 1999

Spindler
Bürgermeister

---

*[46] vom 30.10.2015 an geltende Fassung entsprechend der VII. Änderung vom 10.11.2015
*[47] vom 01.01.2003 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 02.12.2002
*[48] vom 28.11.2008 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 28.11.2008
*[49] vom 01.01.2020 an geltende Fassung entsprechend der X. Änderung vom 20.12.2019
*[50] vom 28.11.2008 an geltende Fassung entsprechend der IV. Änderung vom 28.11.2008
*[51] vom 01.01.2020 an geltende Fassung entsprechend der X. Änderung vom 20.12.2019 (gestrichen)
*[52] vom 01.01.2021 an geltende Fassung entsprechend der XI. Änderung vom 18.12.2020 (neue Nummerierung)